

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 20 (1945)
Heft: 3

Artikel: Bombengeschädigte Genossenschaftsbauten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen konnte. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich der genossenschaftliche Wohnungsbau seiner Aufgabe gewachsen zeigte und — trotz aller Materialschwierigkeiten und trotz der hierdurch entstandenen, auch von uns vollaugewürdigten Bedenken — in Zusammenarbeit mit dem Staat und verständnisvollen Geldgebern, sich einmal mehr initiativ für die Beschaffung der fehlenden Wohnungen eingesetzt hat.

Im weitem ist festzustellen, daß dank der respektablen behördlichen Unterstützung mit Subventionsbeiträgen und der Übernahme oder Sicherstellung nachgehender Hypotheken eine durchaus einwandfreie Finanzierungsbasis geschaffen wurde, die vielerorts sogar beträchtlich solider ist als manche Vorkriegsfinanzierung. Das ist, zusammen mit einer richtig verstandenen, auf einen sorgfältigen Unterhalt und Schuldenabbau ausgerichteten Mietzinspolitik, eine wesentliche Gewähr dafür, daß die heutige Bautätigkeit nicht notgedrungen zu einer Krise oder gar zu einer Gefährdung der Hypotheken führen muß. Die Schlüsselstellung für die Werterhaltung des neuen wie des alten Hypothekenbestandes liegt ja auch nicht im baulichen Zustand allein — der hier wie dort als annehmbar vorauszusetzen ist —, sondern nach wie vor im Einkommensstandard der Massen, der von maßgeblichem Einfluß auf die Aufbringung des Miet- und damit auch des Hypothekarzinses ist.

Bombengeschädigte Genossenschaftsbauten

Der Sonntagvormittag vom 4. März 1945 wird den Bewohnern der Kolonie Frohburgstraße der Allgemeinen Bau-genossenschaft Zürich noch lange im Gedächtnis haften bleiben, mit seinen Schrecken sowohl wie mit seinem Wunder. Zum zweiten Male wurden damit Wohnhäuser der genannten Genossenschaft durch das Kriegsgeschehen in Mitleiden-schaft gezogen, diesmal zudem in ungleich stärkerer Art. Keine 20 Meter weit entfernt von der aus vier Doppeleinfamilien-häuschen bestehenden Kolonie sauste eine der Hochbrisanz-bomben zur Erde, brachte das ganze Nachbarhaus zum Ein-sturz und verwandelte es in einen Trümmerhaufen, ein glück-liches Familienleben grausam zerstörend. Und kaum 100 Meter oberhalb der kleinen Kolonie wurde ein zweites Ge-bäude vollständig in Trümmer zerschlagen. In einer ganzen Reihe weiterer Privatbauten klaffen mächtige Lücken in den Fassaden. Ist es da nicht fast wie ein Wunder zu nennen, daß die verhältnismäßig leicht gebauten Häuschen der Ge-nossenschaft relativ gut davorkamen und daß keine einzige Verletzung zu beklagen ist? Natürlich haben auch diese Häu-

ser gelitten: Dächer sind teilweise radikal abgedeckt, die mei-sten Fensterscheiben eingedrückt, die Vorfenster durch den Sog in die Vorgärten gestürzt, die Möbelstücke teilweise stark beschädigt, die Innenmauern in einzelnen Fällen nicht mehr ganz standfest. Gerade aber der verhältnismäßig leichteren Bauweise einerseits und dem Umstande andererseits, daß die Häuschen etwas hangabwärts und offenbar nicht mehr in der Richtung der größten Explosivgewalt standen, wird es zu-geschrieben, daß die Bombardierung des Quartiers sich in dieser Kolonie schwächer ausgewirkt hat als bei andern Bau-ten. Die Kolonie ist bekanntlich seinerzeit durch den Schwei-zerischen Verband für «Versuchskolonie» der letzten Nach-kriegszeit entstanden und später von der ABZ. übernommen worden. Daß sie allerdings einmal solchen Beanspruchungen würde standhalten müssen, wie das in diesem Fall geschah, haben die damaligen Erbauer nicht voraussehen können. Be-währt aber hat sich dafür die genossenschaftliche gegenseitige Hilfe, die sofort in Erscheinung trat und sicher manch einem stark betroffenen Genossenschafter oder einer Genossenschaf-terin ein Trost war. Hoffen wir, daß die Beseitigung der verschiedenenlei Schäden gut vonstatten gehe und die Be-wohner jener Kolonie den argen Schrecken glücklich über-winden werden.

Genossenschaftliches aus aller Welt

Gesetzgebung

In einer elften Liste registriert das Internationale Arbeits-amt (gegenwärtig mit Sitz in Montreal in Kanada) die in den Jahren 1943 und 1944 in den verschiedenen Ländern erlasse-nen Gesetze, Vorschriften und Verfügungen betreffend die Genossenschaften. Solche Zusammenstellungen erscheinen regelmäßig in den vom genannten Büro herausgegebenen «Informations coopératives».

Belgien

Die Société Générale Coopérative zählte 1943 40 Kollektivmitglieder mit total 304 000 Mitgliedern, was ungefähr einer Million Konsumenten gleichkommt. Außerdem waren der Gesellschaft 21 Arbeiter-Produktivgenossenschaften ange-schlossen, deren Umsatz sich auf 28 Millionen belgische Fran-ken belief.

VERBANDSNACHRICHTEN

Wegleitung für Einreichung eines Gesuches betreffend Darlehen aus dem Fonds de Roulement

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen be-ziehungsweise dessen Zentralvorstand verwaltet einen ihm vom Bund zur Verfügung gestellten «Fonds de Roulement». Aus dem Fonds können Überbrückungsdarlehen gewährt wer-

den für genossenschaftliche Bauvorhaben, die dem vom Bunde aufgestellten Reglement entsprechen oder aus technischen Gründen (ernsthafte Versuche neuer Lösungen) eine beson-dere Förderung verdienen.